

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG (1. Beteiligung)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Marktgemeinde Peißenberg
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: SO Agri PV Anlage Strallen <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 3.7.23 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege
	Sachbearbeiter/in: Frau Grosser (Grünordnung) Tel. 0881/681-1207 Herr Heinrich (Naturschutz) Tel. 0881/681-1269
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zu überarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 14 ff. BNatSchG, §18 Abs. 1 BNatSchG iVm §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Grünordnung: Zu 4.1: Ausgleichsflächen dürfen nicht dauerhaft eingezäunt werden. Wildschutzzaun in der Anwachsphase ist möglich und anschließend zu entfernen. Baumpflanzungen mit Einzelbaumschutz. Es wird empfohlen dies auch entsprechend festzusetzen.</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes, und auch im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange stehen der geplanten Ausweisung einer großflächigen Agri-PV-Anlage am gewählten Standort naturschutzfachliche Belange nicht entgegen. Es gibt aber einen Anpassungsbedarf in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche auch im Zuge der Bauleitplanung der Gemeinde abgehandelt werden muss. Den Anforderungen gerecht zu werden obliegt dabei der Gemeinde in ihrem Wirkungskries. Im Freistaat wird hierzu als Planungshilfe der Leitfaden zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr herangezogen. Zusätzlich können die veralteten Hinweise zum Bau von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen aus dem Schreiben der obersten Baubehörde von 2009 oder aus dem aktuellen Rundschreiben von 2021 (StMUV, StMB) verwendet werden. Die Vorhabenträger und das Planungsbüro sind durch die uNB mehrfach auf die bestehenden Möglichkeiten zur Abhandlung der Eingriffsregelung hingewiesen worden.</p> <p><u>Dem jetzigen Vorschlag zur Abarbeitung der Eingriffsregelung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Unterlagen sind zu überarbeiten.</u></p> <p>Es liegt im Ermessen der Gemeinde nach dem alten Leitfaden von 2001 in Kombination mit dem Schreiben von 2009 vorzugehen. Wohlbemerkt ist eigentlich auch in dem Schreiben die extensive Bewirtschaftung der Flächen angedacht. Der Ausgleichsbedarf reduziert sich so auf den Faktor 0.1 der Fläche und ist somit geringer als eine Berechnung nach dem neuen Leitfaden von 2021, welcher auf einem Wertpunkt gestützten Ansatz ähnlich der BayKompV fußt. Da dies grundsätzlich für die Gemeinde möglich ist, muss das Vorgehen auch von der uNB akzeptiert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Ausgleich und die Berechnung nach neuen Standards selbstverständlich zu favorisieren. Dies wurde den Vorhabenträgern auch mitgeteilt.</p> <p>Die Berechnung nach dem alten Vorgehen stellt die maximale Reduktion des Ausgleichsbedarfs dar, sofern nicht nach den Hinweisen des Rundschreibens von 2021 vorgegangen und der Ausgleichsbedarf dadurch auf 0 reduziert werden kann. Da bei allen PV-Anlagen Standorten des aktuellen Vorhabenträgers auf eine Extensivierung des Grünlandes verzichtet werden soll, bleibt ein Ausgleichsbedarf bestehen. Es ist allerdings nicht möglich alle vorhandenen Vorgehensweisen nach Wunsch zu kombinieren und den ermittelten Ausgleichsumfang in m² anschließend noch in Wertpunkte umzurechnen. Dieses Vorgehen halbiert den Ausgleichsbedarf erneut und ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht mehr nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck den Ausgleichsbedarf kleinrechnen zu wollen. Bei einer derartigen Abweichung muss davon ausgegangen werden, dass der gesetzlichen Eingriffsregelung nicht genüge getan wird. Dies ist auch im Hinblick auf eine potentielle Ungleichbehandlung von anderen Vorhabenträgern und zukünftige Anträge problematisch.</p> <p>Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten den Ausgleichsbedarf zu decken. Sofern der reduzierte Ausgleich nur in Teilen auf eigenen Flächen realisiert werden kann, besteht beispielsweise die Möglichkeit Maßnahmen aus einem Ökokonto nach BauGB oder BayKompV zu erwerben. Die Gemeinde Peißenberg besitzt mit der Bergehalde ggf. die Möglichkeit Wertpunkte zu verkaufen.</p>

Weiterhin dürfen im Außenbereich nur autochthone Gehölze gepflanzt werden. Eine Positivliste stellen wir gern zur Verfügung, sofern gewünscht.

Fraglich ist, ob der Pflanzstreifen entlang der Kreisstraße aufgrund der Abstandsregelungen so überhaupt zulässig ist. Gegebenenfalls müsste die Eingrünung, welche zugleich als Ausgleich gelten soll weiter hinein rücken.

Weilheim i. OB, 29.6.23

I.A.

Grosser, Heinrich
